



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1-7. Feb. 1989

Nr. 167

Baulinienplan "Haselbach" / EG Roggwil / Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1988 ersucht der Gemeinderat Roggwil um Genehmigung des Baulinienplans "Haselbach". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan "Haselbach" regelt den Gewässerabstand auf der Ostseite des Haselbaches. Die Planung wurde durch ein öffentliches Bauvorhaben (Zivilschutzanlage, Allwetterplatz) ausgelöst. Im Detail orientiert darüber der Planungsbericht des Gemeinderates vom 1. Dezember 1988. Die Begründungen des Gemeinderates rechtfertigen die Unterschreitung des gesetzlichen Gewässerabstandes. Im verwaltungsinternen Mitwirkungsverfahren erhoben die kantonalen Ämter keine Einwände. Indessen ist anzufügen, dass es vorteilhafter gewesen wäre, auch die Liegenschaft Restaurant Traube in den Baulinienplan einzubeziehen. Die Vorlage erscheint insgesamt nicht unzweckmässig und kann demzufolge auch in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Roggwil am 13. September 1988 beschlossene Baulinienplan "Haselbach" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Roggwil, 9325 Roggwil, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

i. V. Der Adjunkt

Thomas Kötter

